

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.05.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

II. Benutzungsgebühren

- § 4 Grundgebühren
- § 5 Ermäßigung der Grundgebühr
- § 6 Besondere Bestattungsleistungen
- § 7
- § 8 Kostenersatz für Grabeinfassungen durch Trittplatten
- § 9 Pflegekosten Grabfeld der Ungenannten

III. Grabnutzungsgebühren

- § 10 Reihengräber
- § 11 Wahlgräber
- § 12 Urnengräber

IV. Verwaltungsgebühren

- § 13 Besondere Verwaltungsgebühren

V. Schlussbestimmung

- § 14 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Einzelne Tatbestände können ab 01.01.2021 u.U. der Umsatzsteuer unterliegen. Die Gebühren verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

II. Benutzungsgebühren

§ 4 Grundgebühren

- (1) Für Bestattungen und Beisetzungen werden Grundgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühren betragen und beinhalten
1. für Erdbestattungen von
 - 1.1 Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren **2.688,00 €**
(Bestattungsleitung; Herstellen und Schließen eines einfachtiefen Grabes; Erdaustausch; Benutzung der Leichenzelle und Aussegnungshalle; Tätigkeit der Friedhofsverwaltung)
 - 1.2 Kindern unter 10 Jahren einschließlich Tot- und Fehlgeburten **1.500,00 €**
(Bestattungsleitung; Herstellen und Schließen eines Kindergrabes; Erdaustausch; Benutzung der Leichenzelle und Aussegnungshalle; Tätigkeit der Friedhofsverwaltung)
 2. für Urnenbeisetzungen **512,00 €**
(Bestattungsleitung; Herstellen und Schließen eines Urnengrabes; Beisetzung; Tätigkeit der Friedhofsverwaltung)
- (3) Für Bestattungsleistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird ein Zuschlag erhoben, der für Personen
- nach Abs. 2 Ziff. 1.1 **214,00 €**
 - nach Abs. 2 Ziff. 1.2 **114,00 €**
 - nach Abs. 2 Ziff. 2 **107,00 €**
- beträgt.

§ 5 Ermäßigung der Grundgebühr

Werden einzelne Leistungen nach § 4 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Grundgebühr entsprechend den Gebühren in § 6.

§ 6 Besondere Bestattungsleistungen

Für folgende Leistungen werden besondere Gebühren erhoben:

1. Bestattungs-/Beerdigungsleitung
(sofern nicht durch die Grundgebühr abgegolten) **107,00 €**

2. Benutzung der Leichenzelle (sofern nicht durch die Grundgebühr abgegolten)	233,00 €
3. Benutzung der Aussegnungshalle (sofern nicht durch die Grundgebühr abgegolten)	680,00 €
4. Benutzung der Kühltruhe je angefangenen Tag	45,50 €
Reinigung der Kühltruhe	21,00 €
5. Zuschlag für das Herstellen eines doppeltiefen Grabes	125,00 €
Zuschlag für die Herstellung des Grabes bei der zweiten Belegung (Wahlgrab)	53,00 €
6. für Handaushub des Grabes	128,00 €

§ 8

Kostenersatz für Grabeinfassungen durch Trittplatten

(1) Für das Verlegen der Trittplatten sind der Gemeinde die Kosten zu ersetzen und zwar

a) für ein Urnengrab	297,00 €
b) für ein Kindergrab	200,00 €
c) für ein Reihengrab	446,00 €
d) für ein Wahleinzelngrab	446,00 €
e) für ein Wahldoppelgrab	595,00 €
f) für ein Urnengemeinschaftsgrab	45,00 €
g) für ein Rasenreihengrab/Rasenwahlgrab	210,00 €
h) für ein muslimisches Grab	446,00 €

(2) Die Platten verbleiben auch nach Ablauf der Nutzungsdauer im Eigentum der Gemeinde.

(3) In diesen Gebühren sind auch die der Gemeinde entstehenden Kosten für notwendig werdende Nachverlegungen der Trittplatten enthalten.

§ 9 Pflegekosten

Für die Pflege und Unterhaltung wird mit Überlassung einer Grabstätte eine einmalige Pflegekostengebühr in Höhe fällig. Diese beträgt

a) für das anonyme Urnengrabfeld	237,00 €
b) für das Reihenrasengrab/Rasenwahlgrab	1.613,00 €
c) für das Urnengemeinschaftsbaumgrab	177,00 €

III. Grabnutzungsgebühren

§ 10 Reihengräber

- (1) Für die Überlassung von Reihengräbern zur Bestattung von Leichen verstorbener Einwohner und in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz

wird eine Gebühr von **1.443,00 €**
erhoben;

für Kinder bis 10 Jahre beträgt die Gebühr **500,00 €.**

- (2) Für die Überlassung von Reihenrasengräbern wird eine Gebühr in Höhe von **1.187,00 €** erhoben.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Für die Verleihung und Erneuerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren betragen

1. für ein Wahlgrab (doppeltief) **3.442,00 €**

2. für ein Wahlgrab (doppelbreit) **3.609,00 €**

3. für ein Rasenwahlgrab (doppeltief) **3.042,00 €**

4. für ein muslimisches Grab **1.804,00 €**

5. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes

5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziff. 1 + 2,

5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

§ 12 Urnengräber

- (1) Für die Überlassung zur Beisetzung der Aschen verstorbener Einwohner werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen
 - a) für ein Urnenreihengrab **826,00 €**
 - b) für Urnenwahlgrab **1.745,00 €**
 - c) für eine anonyme Urnengrabstätte **690,00 €**
 - d) für ein Urnengemeinschaftsgrab **971,00 €**
 - e) für ein Urnengemeinschaftsbaumgrab **1.271,00 €**
- (3) § 11 Abs. 2, Ziff. 3.2 findet auf Urnenwahlgräber und Urnengemeinschaftsbaumgräber entsprechende Anwendung.
- (4)
- (5) Soll ein Urnenreihengrab durch eine weitere Aschenbeisetzung in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden, so wird mit der Beisetzung eine Nutzungsgebühr von **1.745,00 €** fällig.

IV. Verwaltungsgebühren

§ 13 Besondere Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder sonstigen Grabzubehörs wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **26,00 €** erhoben.
- (2) Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern wird eine Gebühr in Höhe von **95,00 €** erhoben.
- (3) Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege und zu sonstigen gewerblichen Tätigkeiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die Zustimmung zur Ausgrabung von Aschen, Leichen und Gebeinen wird eine Gebühr in Höhe von **74,00 €** erhoben.
- (5) Ergänzend findet die aktuell geltende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechende Anwendung.

V. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

1. Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
2. Diese Satzung tritt mit allen bisher beschlossenen Änderungen in dieser Fassung zum 01.06.2024 in Kraft.

Bissingen an der Teck, den 14.05.2024

gez.
M. Musolf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
27.09.2011	01.10.2011	Neufassung
27.07.2016	01.09.2016	§§ 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13
10.12.2019	01.01.2020	§§ 1, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13
14.05.2024	01.06.2024	§§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12